



# Öffentliche Bekanntmachung

## **Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Atzenhain II in der Gemarkung Atzenhain durch die Gemeinde Mücke**

### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Mücke hat mit Schreiben vom 15.10.2025 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), in der zurzeit geltenden Fassung, die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Tiefbrunnen Atzenhain II in der Gemarkung Atzenhain, Flur 7, Flurstück 100, bis zu max. 105.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen, in einer jährlichen Menge von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von max. 105.000 m<sup>3</sup>/a keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Insbesondere hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter und Schutzkriterien der genannten Gebiete. Während des 5jährigen Probetriebs wurden keine Schädigungen grundwasserabhängiger Ökosysteme festgestellt. Der TB Atzenhain II erschließt ein flurfernes Grundwasservorkommen mit einem Grundwasserflurabstand > 50 m u. GOK. Die

Absenkung des Grundwasserspiegels in Folge des Brunnenbetriebs bleibt somit ohne Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme. Eine signifikante Schädigung dieser kann anhand der Erfahrungen aus dem Probebetrieb des Brunnens, der beantragten Entnahmemenge sowie des großen Flurabstands ausgeschlossen werden.

Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasser-Körpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 i.V.m. Nr. 3.1 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es erfolgt kein stofflicher Eintrag in das Grundwasser und das Gleichgewicht zwischen der rechtlich zulässigen Gesamtentnahmemenge aus dem Grundwasserkörper und der durchschnittlichen jährlichen Grundwasserneubildungsrate bleibt gewährleistet.

Die weiteren zu beurteilenden Schutzgüter (Luft, Klima, Fläche, Boden) werden durch die Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 20. Mai 2026

Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung IV Umwelt  
Gz.: 1060-41.1-79-b-0400-00389#2025-00001